AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Fußballverband Sachsen-Anhalt

Geschäftszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

 $7.00 - 12.00 \ Uhr$

12.30 - 15.30 Uhr

Dienstag:

7.00 - 12.00 Uhr

13.00 - 18.00 Uhr

Freitag:

7.00 - 13.00 Uhr



39114 Magdeburg

Friedrich-Ebert-Straße 62

Tel.: 0391 850280 Fax: 0391 850 28 99

E-Mail: info@fsa-online.de

Kto.-Nr. 35 15 10 21 BLZ: 810 532 72

Stadtsparkasse Magdeburg

www.fsa-online.de

Nr. 4 April 2010

Ehrungen:

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Ehrenplakette des FSA an

Günter Reichardt FSV Klosterhäseler

Ehrennadel des FSA in Gold an

Manfred Steffens TSV Elbe Aken

Rainer Gayda SV Schrenz 1950

Heinrich Fuhrmeister SG Fortuna Dardesheim

Frank Szymanski SG Fortuna Leißling

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Jubiläen:

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert recht herzlich und wünscht für die Zukunft beste Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Seinen 60. Geburtstag begeht am 30.05.2010 – Werner Georg – Präsident des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt

Änderungen in der Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Jugendordnung sowie Finanzordnung des FSA ab 01.07.2010

In der Vorstandssitzung des FSA am 07.04.2010 in Magdeburg wurden folgende Änderungen in den Ordnungen des FSA beschlossen, welche zum 01.07.2010 in Kraft treten:

(Änderungen fett und kursiv gedruckt)

Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

§ 4 (4) - Streichen

§ 4 Zuständigkeit der Rechtsorgane

- 4. Das Verbandsgericht des FSA
- in erster Instanz für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreis- und Landesebene, die sich aus Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung ergeben, wenn für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nichtamateur ohne Lizenz abgeschlossen wurden.
- In erster Instanz, wenn auf Kreis- und Landesebene eine fällige Entschädigung nicht, nur teilweise oder verspätet bezahlt wird. Ansonsten gelten die Rechtsinstanzen It. § 11 Zi. 8 der SpO des FSA.
- in erster Instanz bei Verfahren gem. § 9 und § 10 der Satzung
- als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des FSA und des Jugendsportgerichtes,
- als Beschwerdeinstanz gegen eigene Entscheidungen, die dann endgültig sind;
- als Revisionsgericht

§ 9 - Streichen

§ 9 Vertretungsbefugnisse

1. Verbandsmitglieder können sich in Sportgerichtsverfahren vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht des Verbandsverstandes ist nachzuweisen.
2. Die durch eine Rechtsvertretung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Vertretene auch dann zu tragen, wenn zu seinen Gunsten entschieden wird.
3. Mitglieder eines Sportgerichtes und Verbandgerichts können in keinen Sportgerichtsverfahren Vertreter einer Partei sein.

§ 10 Gebühren – Änderung/Neufassung

§ 10 Gebühren

1. Für Verfahren des Protestes, des Einspruches, der Berufung, der

Beschwerde der, Wiederaufnahme, der Begnadigung, des Antrages nach § 12, Nr. 1c werden Gebühren für Mitglieder, Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Übungsleiter u.a. Personen gem. § 43

- Kreisebene in Höhe von
 € 50. -
- Landesklassenebene in Höhe von € 100. -
- Landesligaebene in Höhe von € 175. -
- auf Verbandsligaebene in Höhe von € 200, -

erhoben.

Für Mannschaften im Frauen- und Juniorenbereich sowie mittelbare Mitglieder ist die Gebühr in halber Höhe der Klassenzugehörigkeit des Mitgliedes zu entrichten.

2. Die Gebühren sind entsprechend des ausgeübten Rechtsbehelfes zu zahlen. Soweit eine Frist hierdurch nicht bestimmt wurde, sind die Gebühren auf Aufforderung des Gerichtes zu zahlen. Auf Verlangen des Gerichtes ist die Zahlung in geeigneter Form nachzuweisen.

4. In der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr als je zwei Vertreter der Parteien zugelassen.

§ 12 Tätigwerden der Sportgerichte

Streichen 3. Halbsatz Ziffer 1, Buchstabe b

§ 12 Tätigwerden der Sportgerichte

1. Sportgerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:
a) auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Verbands-mitglied,
b) auf Antrag eines Verwaltungsorgans, bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen, wenn dieser innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis gestellt wird. Die Frist gemäß § 17 Ziffer 2 gilt auch für die Verwaltungsorgane.
c) auf Antrag eines Mitgliedes, bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen, wenn dieser innerhalb von

vier Wochen nach dem Ereignis gestellt wird und kein Rechtsbehelf dieser

Ziffern 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 13 Vereinsstrafen

Neufassung

§ 13 Vereinsstrafen

- 1. Soweit die Satzung oder Ordnungen eines Mitgliedes (Verein)es zulassen, kann dieses gegen die eigenen Mitglieder Strafen verhängen. Der Einleitung eines Verfahrens vor einem Rechtsorgan steht dies nicht entgegen.
- 2. Vereinsstrafen sind für die Betroffenen mit der Anrufung, gem. §15 RuVO, anfechtbar.

§ 14 - Rechtsbehelfe

Neufassung

Rechtsbehelfe im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) die Anrufung,
- b) der Einspruch,
- c) der Protest,
- d) die Berufung,
- e) die Wiederaufnahme,
- f) die Beschwerde.
- 2. Zur Ausübung eines Rechtsbehelfes ist jedes Mitglied, welches von seinem Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten wird, berechtigt. Dessen Mitglieder sind zur Ausübung berechtigt, wenn dies nach dieser Ordnung zulässig ist. Wird ein Mitglied nicht von seinem Vorstand vertreten, so ist die Ausübung durch den Vertreter ausschließlich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Der Rechtsbehelf ist zulässig ausgeübt,
- a) wenn die Rechtsbehelfsschrift innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist beim zuständigen Rechtsorgan eingegangen ist und b) die Gebühren gemäß § 10 innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist eingezahlt worden sind, wobei der

- Eingang der Gebühren auf dem Konto des Verbandes entscheidend ist. Die Erhebung eines Rechtsbehelfs durch das Präsidium des FSA, des KFV oder ein Verwaltungsorgan ist gebührenfrei. 3. Die Rechtsbehelfsschrift muss ihren Aussteller und den Unterzeichner erkennen wobei lassen. der Unterzeichner zur Vertretung berufen sein muss und die Entscheidung oder das Vorkommnis bezeichnen, welche/s Gegenstand des Verfahrens ist. Die Rechtsbehelfsschrift soll einen konkreten Antrag und die Gründe enthalten, woraus sich das Begehren eraibt.
- Rechtsbehelfsschrift 4. kann Die fristwahrend vorab mittels Telefax an das Rechtsorgan übersandt werden. wobei Rechtsbehelfsschrift die vollständig Rechtsorgan zum übertragen werden muss. Das Original der Rechtsbehelfsschrift muss binnen beim Rechtsorgan sieben Tagen eingegangen sein.
- 5. Das Rechtsorgan hat das Begehren Rechtsbehelfsführers des in der Rechtsbehelfsschrift zu erforschen und nach der erkennbaren Zielsetzung zu behandeln. lst das Beaehren zweifelhaft, ist der Rechtsbehelfsführer vor der Entscheidung hierüber anzuhören.

§ 18 - Berufung

Neufassung

1. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Berufungsgericht zu erheben und zu begründen. In dringenden Fällen kann das erstinstanzliche Gericht die Berufungsfrist auf bis zu 24 Stunden (Eingang beim Berufungsgericht) abkürzen. wobei Berufungsgebühren binnen dieser Zeit angewiesen sein müssen. **Entsprechendes** für die gilt Anberaumung Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen (Telefax) sind zulässig. Zur Erhebung der

Berufung sind die Betroffenen sowie das Präsidium des FSA, die KFV im Wahrnehmung Rahmen der Rechte und Pflichten Verantwortungsbereich berechtigt. Das Recht zur Berufung haben zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitalieder. Mitalieder oder deren Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Übungsleiter, die ein berechtigtes Interesse der Entscheidung an nachweisen. Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten-Gebührenentscheidung. Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

2. Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu 2 Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 50,.€ gegen Einzelpersonen oder bis zu 100,00 € gegen Vereine ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Urteile gem. § 37, Ziff.9 und 10 der RuVO. Dieses gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

Die Berufung ist ferner ausgeschlossen bei Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichtes gem. § 37, Ziff. 9 oder 10

Lässt das erstinstanzliche Gericht die Berufuna das so ist zu, Berufungsgericht an diese **Entscheidung** gebunden. Eine Berufuna durch das kann erstinstanzliche Gericht ausschließlich zugelassen werden, wenn Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Rechtssache erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine Rechtssache grundsätzliche hat Bedeutung, wenn der Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung für eine Vielzahl von Fällen zukommt.

3. Leat ein von einem Urteil Betroffener Berufuna ein. so kann das Berufungsgericht auf seine Berufung eine hin weder höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen. dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

- 5. In den Berufungsverfahren ist das dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial erneut zu überprüfen, soweit dieses der gestellte Antrag erforderlich macht.
- 6. Wird festgestellt, dass bei einem erstinstanzlichen Urteil in groben Maße gegen das Verfahrensrecht verstoßen wurde, kann es aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung Entscheidung zurück verwiesen werden. wenn eine eigene Entscheidung wegen des damit verbundenen Aufwands nicht vertretbar erscheint.

§ 19 (3) – Ändern 3. Satz

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren. Gericht. Erachtet das dessen angefochten Entscheidung wird. Beschwerde für begründet, so hilft es dieser ab und hebt die angefochtenen Entscheidung auf; ansonsten ist die Beschwerde unverzüglich dem **Eine** Beschwerdegericht vorzulegen. Vorlage findet nicht statt, wenn die angefochtene -Entscheidung Verbandsgericht erlassen worden ist, hierbei entscheidet das Verbandsgericht abschließend.

Eine Vorlage findet nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung in einem Berufungsverfahren oder durch das Verbandsgericht erlassen wurde.

§ 20 - Revision

Streichung

1. Verstoßen rechtskräftige Entscheidungen im groben Maße gegen Grundsätze der Satzung und Ordnungen, können sie aufgehoben, abgeändert oder zurückgewiesen werden (§ 4 Ziff. 4). Antragsberechtigt ist das Präsidium des FSA.

2. Ein Revisionsantrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach

Rechtskraft einer Entscheidung, spätestens jedoch bis Ende des Spieljahres, gestellt werden. Die Kosten trägt der FSA.

§ 22 – Fristen und Rechtsmittelbelehrung

§ 22 (2) – Streichung 2. Halbsatz

1. Die Fristen für Anträge bzw. Rechtsbehelfe werden durch die eingetretenen Ereignisse, das bekannt werden eines Sachverhalts bzw. die Zustellung einer Entscheidung in Lauf gesetzt.

Sie beginnen am Tag nach dem Ereignis, dem bekannt gewordenen Sachverhalt bzw. der Zustellung einer Entscheidung.

2. Für eine Zustellung, *im Sinne der RuVO*, ist die Zusendung per einfachen Brief ausreichend. Als Zustellungsdatum gilt der dritte Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes. Bei Zustellung per Fax gilt das Sendeprotokoll als Nachweis. Im Zweifelsfall entscheidet das Sportgericht.

§ 22 – Fristen und Rechtsmittelbelehrung

§ 22 (4) – Einfügen

Ziffern 1 – 3 bleiben unberührt

4. Jede Verwaltungs- und Sportgerichtsentscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass kein Rechtsmittel zulässig ist.

Erfolat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist die Rechtsmittelbelehrung nach Verkündung des Entscheidungstenors und vor Schluss der Verhandlung durch den Vorsitzenden vorzunehmen und im Protokoll zu vermerken. In beainnt diesem Fall mit der Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung des Rechtsmittels, wobei der Tag der Verkündung der Entscheidung nicht mitgerechnet wird.

In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Stelle für die Einreichung sowie die fristgemäß zu zahlenden Gebühren anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung läuft die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels erst nach einem Monat ab.

§ 22 – Fristen und Rechtsmittelbelehrung

§ 22 (6) - Neufassung

- 5. Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs ist der Poststempel des Aufgabepostamtes oder, das Sendeprotokoll des Fax oder, falls diese Wege nicht beschritten werden, der Empfangsvermerk beim zuständigen Sportgericht maßgebend.
- 6. Erfüllt ein Rechtsbehelf oder Antrag nicht den Anforderungen dieser Ordnung, insbesondere den Anforderungen gemäß § 14 Ziffer 2 und 3, ist er durch Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsorgans zu verwerfen.
- Bei Fristversäumnis einem kann Antrag Verfahrensbeteiligten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Der Antrag muss innerhalb von sieben Tagen nach Wegfall des Hindernisses beim zuständigen Sportgericht vorliegen

§ 23 – Allgemeine Verfahrensvorschriften

Neufassung

Für die Verfahren, Verhandlungen und Entscheidungen durch die Sportgerichte gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen der Rechtsorgane in der Besetzung mit drei Richtern ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Das Rechtsorgan kann gemäß § 2 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn der

Sachverhalt aufgeklärt ist oder die Rechtssache keine Schwieriakeiten oder tatsächlicher rechtlicher aufweist. Das Gericht hat Beteiligten die Art des Verfahrens mitzuteilen. eine **Anfechtung** ausgeschlossen.

- Teilt **Beteiligter** ein einen ausreichenden Grund für sein Nichterscheinen mit oder ist sein persönliches Erscheinen gemäß § 25 nicht angeordnet, so kann das Gericht die Verhandlung durchführen, wenn dies geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem weiteren Termin durch Zustelluna die Entscheidung Beteiligten an erfolaen.
- 3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladungen haben sieben Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist zulässig. Dies ist vom Gericht zu begründen.
- 4. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedern, den Verbandsorganen oder den angehören. Medienvertretern können zugelassen werden. Während mündlichen Verhandlung sind Filmoder Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteiltenors nicht zugelassen. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden. 5. Für einen Beteiligten sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist die schriftliche Vollmacht erforderlich und in der mündlichen Verhandlung vorzulegen. Das Gericht soll auf die Vorlage mit der Ladung hinweisen. Wird ein Beteiligter durch seinen gesetzlichen Vertreter oder Vorstand im Sinne § 26 BGB vertreten. so genügt der Hinweis hierauf. Erfolgt eine entgeltliche Vertretung, so sind die hierdurch entstehenden Kosten gleich aus welchem Grund nicht erstattungsfähig. Mitglieder von Rechtsorgane des Verbandes oder

seinen Gliederungen sind als Vertreter nicht zugelassen.

- die Der Vorsitzende leitet Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichtes bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen Wahrheit, weist diese auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hin, entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Dies gilt Schiedsrichter. für Schiedsrichterassistenten oder sogenannte IV. Offizielle. Er hat auf die Stellung sachdienlicher uns zulässiger Anträge hinzuwirken. Er vernimmt anschließend die Beteiligten und die Zeugen getrennt von einander und nacheinander führt und sonstiae Beweismittel ein. Zeugen können bei besonderer Vorliegen Umstände schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Rechtsorgan befraat werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung durch Verlesen der schriftlichen Stellungnahme oder des **Protokolls** der Vernehmung einzuführen. Es kann auch telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden. Die Beweisaufnahme ist von dem Rechtsorgan vorzunehmen. Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Die übrigen Richter und die Beteiligten können Fragen stellen, über die Zulassung der Frage entscheidet der Vorsitzende. Den Beteiligten ist nach der Beweisaufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Eintritt in die Beratung ist den Beteiligten das Schlusswort zu erteilen.
- Der Sachverhalt ist durch das Gericht von Amtswegen zu ermitteln, hierzu kann sich das Gericht der Vernehmuna von Zeuaen. Inaugenscheinnahme. Sachverständigen, Urkunden, öffentliche Film- und Tonaufnahmen und der Anhörung der Beteiligten bedienen. Weitere Beweismittel sind unzulässig. die der Schiedsrichter Vorgängen,

selbst beobachtet oder festgehalten hat, sind sein Bericht oder seine Aussage maßgebend. Gleichermaßen dies für Feststellungen Schiedsrichters vor, während und nach dem Spiel. Für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht, jedoch einer der Assistenten oder der IV. Offizielle beobachtet haben, gilt Satz entsprechend. **Festaestellte Tatsachenentscheidungen** des Schiedsrichters sind unanfechtbar.

- 8. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Jeder Richter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Spieler, Mitglieder als auch Trainer. Junioren gegen Schiedsrichter verhandelt wird daher die Besetzung des Rechtsorgan unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis gewahrt, alle Richter beraten und bei der zu Entscheidung treffenden anwesend sind. Das Gericht entscheidet in freier Würdigung der vorliegenden Beweise.
- 9. Das Urteil ist im Falle der mündlichen Verhandlung im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Begründung des Urteils ist Beteiligten schriftlich zuzustellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.
- 10. Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken, soweit die Sache eine solche dem Grunde nach zulässt.
- § 24 Öffentlichkeit von Verhandlungen;
- § 28 Ladungsfristen
- § 30 Allgemeine Bestimmungen über Beweisaufnahme;
- § 31 Zwingende Beweisregeln;

Streichung vorgenannter Rechtsnormen

§ 27 - Protokoll

Einfügen – 1. (f)

§ 27 Protokoll

- 1. Über die mündliche Verhandlung vor den Rechtsorganen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Verhandlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält:
- a) den Ort und Tag der Verhandlung;
- b) die Namen der Sportrichter und des Protokollführers;
- c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung;
- d) die Namen der erscheinenden Parteien und deren Vertreter;
- e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors; f) die Rechtsmittelbelehrung und im Falle der Abgabe die Erklärung der
- Falle der Abgabe die Erklärung der Beteiligten, dass auf die Erhebung eines Rechtsmittels verzichtet wird;
- 2. Das Protokoll kann von einem Mitglied des Rechtsorgans oder von einer anderen Person geführt werden.

§ 32 – Ordnungsstrafen

Einfügen – Nr. 3 und 4

§ 32 Ordnungsstrafen

- 1. Die Rechtsorgane können in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss Ordnungsstrafen gegen Personen bis zu 100,00 und Vereinen bis zu 300,00 € verhängen:
- a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von
- ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen bzw. bei Missachtung von Anforderungen durch das Gericht
- b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
- c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.

- 2. Bei ungebührlichem Verhalten kann das Rechtsorgan einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.
- 3. Im Falle der Ziffer 1 lit. a kann das Gericht dem unentschuldigt Fehlenden die Verfahrenskosten auferlegen, die aufgrund seiner Säumnis entstanden sind.
- 4. Hat das Rechtsorgan den Verdacht, dass ein Zeuge eine wahrheitswidrige Aussage abgeben hat, so ist der Zeuge nochmals auf die Folae einer wahrheitswidrigen Aussage hinzuweisen. Verbleibt der Zeuge bei seiner Aussage kann das Rechtsorgan bei dem Präsidenten dessen Verhalten zur Anzeige bringen, der gegen den Zeugen ein sportgerichtliches Verfahren zu beantragen hat.

§ 33 – Zurücknahme von Rechtsbehelfen

Einfügen – § 33, Ziffer 1 – Satz 3

- Rechtsbehelfe können 1. bis zum Abschluss Beweisaufnahme der zurückgenommen werden. Die Verfahrenskosten dem fallen Zurücknehmenden zur Last. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsgegner Grund zur Antragstellung gegeben hat und der Grund nach Antragserhebung weggefallen ist. In diesem Falle kann das Gericht dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen
- 2. Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden bzw. des Sportgerichtes einzustellen.

§ 35 – Rechtskraft und Vollziehbarkeit

Ändern – § 35, Ziffer 2 – Satz 2

- 1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig. Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit Zustellung ein.
- Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes wird die Rechtskraft und damit auch die

Vollziehbarkeit der Entscheidung gehemmt. Rechtsbehelfe gegen Spielstrafen gemäß § 43 oder Sperrstrafen gemäß § 42 haben keine aufschiebende Wirkung.

- 3. Geldstrafen, Verfahrenskosten und Schadenersatzleistungen werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.
- 4. Für Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, gelten die Festlegungen des § 42 Ziff. 15 der RuVO.

§ 36 - Strafvoraussetzungen

Einfügen - § 36, Ziffer 1 - Satz 2

Streichen - § 36, Ziffer 2 – Satz 2

- 1. Eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Rechtsorgan festgestellt hat, dass die zwingenden Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfes (§14, Ziff.2 RuVO) vorliegen, und der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Neben der Vollendung eines Verstoßes ist auch dessen Versuch strafbar.
- 2. Schuldhaftes Verhalten liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringerem Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz.
- 3. Ein Mitglied oder ein mittelbares Mitglied handelt nicht schuldhaft, wenn es auf die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung eines Verwaltungsorgans vertraut, auch wenn sich diese als unrichtig erweist. Schützenwertes Vertrauen liegt in der Regel vor, wenn die Zusicherung, Auskunft oder Mitteilung schriftlich von dem zuständigen Verwaltungsorgan erteilt wurde. Die Erklärung mittels Faxübermittlung steht der schriftlichen Erklärung gleich, wenn der Aussteller zweifelsfrei erkannt werden kann.

§ 37 - Strafarten und Höhe

Einfügen – § 37, Ziffer 1 – neu Buchstabe f Redaktionell: aus alt f) wird \rightarrow g Aus alt g) wird \rightarrow h usw.

- 1. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können folgende Strafen verhängt werden:
- a) Verweise,
- b) Geldstrafen bis zu 2.500 € für Personen und 20.000 € für Vereine,
- c) Auflagen,
- d) Spielsperren für Spieler und Mannschaften,
- e) Punktabspruch und Punktverlust für Mannschaften bzw. Ausschluss aus dem Pokal
- f) Ausschluss aus dem laufenden Pokalwettbewerb, Ausschluss auf Zeit aus zukünftigen Pokalwettbewerben
- g) Spielverbot und Platzsperren für Mannschaften
- h) Versetzung von Mannschaften in tiefere Spielklassen,
- i) Ausschluss aus Spielklassen
- j) Spielverbot gegen Mannschaften
- k) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
- I) Antrag auf Aufnahme in die Sperrliste,m) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer.

Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.

Ändern - § 37, Ziffer 3

3. Feldverweise auf Dauer unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe.

In Fällen der Fahrlässigkeit gemäß § 36 ist die Strafe geringer zu bemessen. Der Versuch kann durch das Gericht milder bestraft werden als die vollendete Tat. Ein Versuch liegt in der Regel vor, wenn der Taterfolg nicht eingetreten ist, der Betroffene aber zur Tat bereits angesetzt hat.

Einfügen – § 37, Ziffer 12 Neu

Kommt ein Mitglied(Verein) oder ein mittelbares Mitglied (Vereinsmitglieder)

seinen Verpflichtungen, aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen Rechtsorgane oder bestandskräftiger Entscheidungen der Verwaltungsorgane, insbesondere seinen Zahlungsgegenüber verpflichtungen Verband oder KFV trotz Mahnung nicht nach, kann das Sportgericht des Verbandes auf Antrag des Verbandes oder des KFV nach Anhörung des Betroffenen und zu dessen Kostenlast. Spielsperren gegen die höchstklassigste Seniorenmannschaft des Mitgliedes, im Falle des Fehlens die höchstklassigste Frauenmannschaft und bei Fehlen dieser die höchstklassigste Nachwuchsmannschaft aussprechen oder dem mittelbaren Mitglied untersagen an Pflichtspielen als unmittelbar beteiligte Person, z.B. Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, Trainer etc., teilzunehmen. Die festgesetzte Sperre entfällt mit der nachgewiesenen Erfüllung der Verpflichtung ohne dass es einer Aufhebung der Sperre bedarf

§ 42 – Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Ändern – § 42, Ziffern 2 und 4

2. Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit, gem. § 24 SpO,

- Geldstrafe

250,00 bis 1.500,00 €

Punkt- und Torabspruch
Spiel- oder Platzsperre;
Ausschluss aus dem
Wettbewerb;
Rückstufung in tiefere
Spielklasse;

- 4. Abschluss von Vereinbarungen über das Spielergebnis vor oder während des Spiels oder Verleiten von Schiedsrichtern und Spielern, solche Vereinbarungen zu unterstützen sowie aktive und passive Bestechung
- Geldstrafe bis zu 20.000,00 € , Herabstufung in tiefere Spielklasse;
- in schweren Fällen

Spielverbot für Mannschaften: Ausschluss aus Wettbewerben: Ausschluss aus Verband:

haben. Für Geldzahlungen gilt der Eingang auf dem angegebenen Konto. Die entstandenen Mahnkosten tragen die Verursacher.

§ 42 – Strafbestimmungen gegen **Vereine und Mannschaften**

Ändern – § 42, Ziffer 8 Buchstabe d neu

8. Je fehlender Schiedsrichter entsprechend § 13 Ziffer 6 und 7 Spielordnung Geldstrafen bis zu:

a) im ersten Jahr oberhalb der

Verbandsliga 200,--€ 160, -€ Verbands- und Landesliga Landesklasse 100,--€ Kreisebene 80.--€ b) im zweiten Jahr oberhalb der 410,--€ Verbandsliga

Verbands- und Landesliga 310,--€ Landesklasse 200,--€ Kreisebene 160,--€

c) ab dem dritten Jahr

oberhalb der Verbandsliga 620,--€ Verbands- und Landesliga 460,--€ 310,--€ Landesklasse Kreisebene 260,--€

d) Bei Verstößen über mehr als vier Spielserien in Folge

Geldstrafe bis zu 2.500, 00 € Spielverbot für Mannschaften Herabstufung in

§ 42 (15) – Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften - Streichen

tiefere Spielklassen

Spielsperren – gegen Männermannschaften von Vereinen können die Rechtsorgane aussprechen, wenn voran gegangene Mahnungen zur **Durchsetzung** ---rechtskräftiger Entscheidungen erfolglos blieben. Ein Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen. Die Spielsperren entfallen , wenn die Vereine zwischenzeitlich ihre Pflichten bezüalichder -rechtskräftigen Entscheidung oder Festlegung erfüllt

§ 42 – Strafbestimmungen gegen Vereine und Mannschaften

Ändern - § 42, Ziffer 16 - neu

16. Im Falle der Nr. 4 ist der Versuch strafbar. Im Übrigen findet § 37 Anwendung.

§ 43 (3) – Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen

§ 43, Ziffer 3 - neu

- 3. Unsportliches Verhalten
- Geldstrafe bis 750, 00 €

bis sechs Monate

Sperre.

3.1 Verstöße von Trainern o. Unsportlichkeit in der technischen Zone

- Geldstrafe bis 1.500,00 €

Verbot der Ausübuna des Amtes auf Zeit bis 12 Monate

§ 43 – Strafbestimmungen gegen Spieler und andere mittelbar und unmittelbar am Spiel beteiligter Personen

§ 43, Ziffern 8,10,12 und 13 - ändern

Ziffer 8 - streichen 8. Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung des Schiedsrichters
zwei bis sechs Wochen
in leichten Fällen bis 150, €

redaktionell: aus 9 alt wird 8 neu; aus 10 alt wird 9 neu usw.

Ziffer 9 - neu
9. Unberechtigtes Mitwirken eines
Spielers bis zu einem Monat
Sperre;
Geldstrafe bis 250,00 €

Ziffer 10 - neu 10. Verstöße gegen § 11 der SPO bis 250,00 €

Ziffer 11 - neu 11. In den Fällen der Nr. 2,3, 3.1,6, 6a, 6b, 6c und 7 ist der Versuch strafbar.

Ziffer 12 - neu 12. Im Übrigen findet § 37 Anwendung.

§ 46 – Verjährung

Neufassung

§ 46 – neu

- 1. Verstöße nach §§ 42, 43, 43a verjähren nach sechs Monaten. Verstöße nach § 42 Nr. 4 und § 43 Nr. 7 und andere Verstöße verjähren nach fünf Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans oder jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung; damit beginnt Verjährung von neuem zu laufen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des beim zuständigen Antrages Rechtsorgan.
- 2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. In diesem Falle haften die beteiligten Vereine als Gesamtschuldner für den Betroffenen im Sinne § 11 Ziffer 4 mit. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.
- 3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang

mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielserie kann nach dem 30.06. nicht mehr erkannt werden. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden. Entscheidend ist die Einleitung des Verfahrens beim erstinstanzlich zuständigen Gericht.

Spielordnung des FSA

§ 4 – Spielerlaubnis, Spielerpass

Ziffer 2 a - ergänzen

- 1.Bleibt unberührt
- 2.Spielerpass
- Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung, bei fehlendem Spielerpass, auch in Form Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Neu:

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt ist, dass die Spieler/-innen auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten **Spielberechtigungsliste** aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche Spielberechtigungsliste, entsprechend der terminlichen Vorgeben der spielleitenden Stelle, elektronisch zu erstellen. Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar.

Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter vor dem Spiel schriftlich bzw. auf elektronischem Wege zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung seinerseits, erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste.

§ 4 d – Gastspielgenehmigung

Streichen

Ziffer 1 bleibt unberührt

2. Bei den Juniorinnen und Junioren ist die Mitwirkung in Pflichtspielen als Gastspieler (außer VBL) ebenfalls unter der Voraussetzung möglich, dass für Juniorinnen/ Junioren in seinem Stammverein in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit besteht

Ziffer 3 bleibt unberührt

§ 5 (6), Satz 3 - Einfügen

6. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen (siehe § 14 SpO) unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen. Spieler höherklassiger Mannschaften in diesem Sinne sind Spieler, die mindestens 50 % der Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz kamen.

Für Spieler, die in der Wechselperiode II zum Verein wechseln, werden die Pflichtspiele im Sinne dieser Regel gezählt, die ab dem Beginn der Spielberechtigung für den Verein zur Austragung gelangen.

§ 5 (6), Satz 4 - Einfügen

6. Zur Einhaltung der Regeln der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen (siehe § 14 SpO) unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Spieler aus höherklassigen Mannschaften einzusetzen.

Spieler höherklassiger Mannschaften in diesem Sinne sind Spieler,

die mindestens 50 % der Pflicht-spiele des laufenden Spieljahres in höherklassigen Mannschaften zum Einsatz kamen.

Für Spieler, die in der Wechselperiode II zum Verein wechseln, werden die Pflichtspiele im Sinne dieser Regel gezählt, die ab dem Beginn der Spielberechtigung für den Verein zur Austragung gelangen.

Fällt ein Verein in Insolvenz (§ 22a) und bestimmt das zuständige Organ des FSA die sofortige Beendigung des Spielbetriebes, dürfen die Spieler der von diesem Beschluss betroffenen Mannschaft des Vereins mit dem folgenden Pflichtspiel in der unterklassigen Mannschaft einaesetzt werden. Erringt diese Mannschaft einen zum Aufstieg oder zur Teilnahme am Landespokal berechtigten Platz, ist der Verein hiervon ausgeschlossen und der Nächstberechtigte kann dieses Recht wahrnehmen.

§ 5 (9) – Einfügen – neu

9. Im Nachwuchsspielbetrieb können Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Sie unterliegen beim nächsten Einsatz in ihrer Altersklasse keiner Wartefrist. Spielen in der untersten Spielklasse mehrere Mannschaften eines Vereins, so muss vor Beginn der Pflichtspiele eine Mannschaft als aufstiegsberechtigt benannt werden. Diese Mannschaft gilt dann, im Sinne von § 5 (6) der SpO, als höherklassig. Entsprechend regelt sich der Spielereinsatz innerhalb dieser Mannschaften. Darüber hinaus unterliegen Spieler beim Wechsel innerhalb von Mannschaften einer Altersklasse den Wartefristen nach Ziffer 2 bzw. 3.

§ 6 – Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Ziffer 1, dritter Absatz - Neu

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein aktiver Spieler abmelden zusammen mit dem neuen Verein beim FSA einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Bei Jugendlichen muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisheriae Spielerpass mit dem Vermerk abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibebeleg und die Kopie der Abmeldung) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass. Nachweis der Abmeldung) erteilt der FSA die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielerlaubnis wird ab dem Tag der Erstellung des Spielerpasses in der Geschäftsstelle des FSA erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen. Sperrstrafen). Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs vollständigen der Vereinswechselunterlagen der in Geschäftsstelle des FSA erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst.

Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

§ 7- Wegfall der Wartefristen

Neu, einfügen

§ 7 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

Der FSA kann in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

- a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist, aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
- b) Wenn ein Spieler während oder innerhalb eines Monats nach Beendigung der Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten hatte.

§ 14 – Pflichtspiele

Streichen Nr.. 4. Redaktionell: aus Nr. 5. wird 4.

Als Pflichtspiele im Sinne der Spielordnung gelten:

- 1. Meisterschaftsspiele
- 2. Entscheidungsspiele
- 3. Wiederholungsspiele
- 4. Qualifikationsspiele
- **4.** DFB- und FSA-Vereinspokalspiele

§ 16a, Nr. 1.3 – Einfügen - neu

1.3. Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt

§ 16a, Nr. 2.3 – Einfügen - neu

1.3. Wird ein in Folge dieser Regelung gesperrter Spieler dennoch in dem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt, eingesetzt, so ist er in dem

hiernach zur Austragung kommenden Meisterschaftsspiel gesperrt

§ 16a – Wertung Gelber und Gelb/roter Karten

Ziffern 1 – 4 bleiben unberührt

5. Erhält ein Spieler seine 5. gelbe Karte (Meisterschaftsspiel), 3. gelbe Karte (Pokalspiel) und im gleichen Spiel eine rote Karte, so zählen die Sperrstrafen nacheinander.

Neu Ziffer 5

Im Falle eines Feldverweises, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung

Ziffern 6 und 7 bleiben unberührt

§ 17, Satz 3 - einfügen

Spielersperre

Ein Spieler, der sich der Unsportlichkeit schuldig gemacht hat, ohne das ein Feldverweis ausgesprochen wurde, kann von der zuständigen spielleitenden Stelle vorgesperrt werden.

Die spielleitende Stelle hat den betreffenden Spieler, innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden, in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt bei Unsportlichkeiten auf dem Weg zum und vom Spielfeld und im Umkleideraum.

Wird ein gesperrter Spieler in einem Spiel, in dem ihm die Spielberechtigung fehlt eingesetzt, so ist er in dem hiernach zur Austragung kommenden Spiel gesperrt.

Finanz- und Wirtschaftsordnung

§ 12 - Pokalspiele Neufassung

§ 12 Abrechnung der Pokalspiele

- 1. Für Pokal- Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gelten folgende Regelungen: Von der Bruttoeinnahme sind die Schiedsrichterkosten in Abzug zu bringen. Die Restsumme wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt, wobei die Vereine ihre Aufwendungen selbst tragen. Der reisende Verein trägt die Fahrtkosten aus seinem 50%igen Anteil.
- 2. Pokal-Endspiele (neutraler Spielort)
 Nach Abzug aller Kosten für die
 Organisation wird die verbleibende
 Einnahme wie folgt aufgeteilt:
- a) 30 % für je am Spiel beteiligten Verein
- b) 30 % für den Landesverband oder Kreisfachverband
- c) 10 % für den mit der Durchführung des Endspiels Beauflagten.
- 3. Die Kreisfachverbände können eigene Abrechnungsregelungen für Endspiele in ihrem Verantwortungsbereich festlegen.
- 4. Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Landesverband und die Kreisfachverbände.

§ 12 - Neufassung

Für Pokalund Pokalqualifikationsspiele, die nicht durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel einaestuft werden. werden verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu Spielen tragen. Bei mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar: nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete, Kosten für Kassenund Ordnungsdienst, Reinigung, Plakatund Kartendruck. Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderuna entsprechende beweiskräftige Belege Veranstaltungskosten vorzulegen. werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort

üblicherweise anfallen und auch bei

sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen.

- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.
- Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.
- Für Pokalund Pokalqualifikationsspiele, die durch den Verband sicherheitsrelevantes eingestuft werden. werden die verbleibenden Einnahmen unter den beiden beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist von beiden beteiligten Vereinen zu tragen. Bei Spielen mit Einnahmeteilung sind die nachfolgenden Positionen absetzbar:
- nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete. Kosten für Kassen-Ordnungsdienst, Flutlicht, Reinigung, Plakat-Kartendruck, und Sanitätsdienst). Zum Nachweis solcher Kosten sind auf Anforderuna entsprechende beweiskräftige Belege vorzulegen. Veranstaltungskosten werden nur anerkannt, soweit sie für den jeweiligen Veranstaltungsort üblicherweise anfallen und auch bei sonstigen Pflichtspielen des Vereins anfallen;
- b) Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter.
- Sonstige Aufwendungen der Vereine sind von diesen selbst zu tragen, dies gilt insbesondere für Reisekosten des reisenden Vereins.
- 3. Für Pokalendspiele, werden die verbleibenden Einnahmen unter den beteiligten Vereinen, dem Verband jeweils zu 30 Prozent und dem mit der Durchführung des Spiels Beauftragten zu 10 Prozent aufgeteilt. Hinsichtlich der Organisationskosten gilt Nr. 2 a und b entsprechend.
- 4. Bei Spielen mit Einnahmeteilung ist dem Spielpartner und dem Verband innerhalb von zwei Wochen eine Ausfertigung der Abrechnung mit allen Abrechnungsbelegen zuzusenden. Bei Pokalendspielen wird die Abrechnung durch den Verband gemeinsam mit dem

- Veranstalter binnen vier Wochen nach dem Spiel durchgeführt.
- 5. Wird ein Pokalspiel abgebrochen oder wiederholt aelten vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Dies gilt nicht, soweit für ein Wiederholungsspiel bereits zum ersten Spiel verkaufte Eintrittskarten Gültigkeit behalten, es sei denn, beim Wiederholungsspiel werden weitere Einnahmen über das erste Spiel erzielt. Dann werden zusätzlichen Einnahmen geteilt.
- 6. Die Kreisfachverbände können eigene Abrechnungsregelungen für Endspiele in ihrem Verantwortungsbereich festlegen.
- 7. Die Überwachung und Kontrolle der Abrechnung erfolgt durch den Verband und die Kreisfachverbände.
- 8. Über Streitigkeiten bzgl. der Abrechnung und Aufteilung der Einnahmen entscheidet das Sportgericht des Verbandes gemäß §§ 12 RuVO, wobei die Entscheidung des Gerichtes unanfechtbar ist.

Jugendordnung des FSA

§ 11 Spielberechtigung von Junioren/ Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften

Ziffer 2 alt c) und d) streichen

Ziffer 2 c neu

Die Nachweise a) und b) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Einsatz des Juniors/der Juniorin bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt.

§ 12 Spielgemeinschaften

Neufassung

1. Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchs-Spielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen gebildet werden und entsprechend der Qualifikation des federführenden Vereins, am Juniorenpflichtspielbetrieb des FSA und der KFV uneingeschränkt teilnehmen.

Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein bei seinem zuständigen Kreisjugendausschuss bis zum 01.07. des jeweiligen Spieljahres zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Spielgemeinschaften, deren Vereine mehreren KFV angehören ist der Antrag beim Jugendausschuss des FSA zu stellen.

Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft kann für ein weiteres Jahr verlängert werden oder ist bei Veränderungen neu zu stellen.

- 2. Spieler, die die Voraussetzung für eine Gastspielgenehmigung gemäß § 4 d, Pkt. 2 der Spielordnung erfüllen, können ebenfalls nach Erteilung der Gastspielgenehmigung für eine Spielgemeinschaft das Spielrecht erhalten.
- 3. Der federführende Verein ist im Namen der Spielgemeinschaft als Erster zu nennen.

Dieser trägt auch die Verantwortung für die Spielgemeinschaft und haftet für alle Vorfälle.

- 4. Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler Mitglied seines Stammvereins.
- 5. Ein Aufstieg in die Regionalliga sowie die Teilnahme am Kicker-Pokal auf DFB- oder NOFV-Ebene ist nicht gestattet.
- 6. Der bestätigte Antrag ist nach seiner Zulassung der spielleitenden Stelle (Staffelleiter) zuzüglich der Mannschaftsmeldeliste (2-fach) der zum Einsatz geplanten Spieler und dem Rückporto für die bestätigte Spielerliste vor Beginn des Pflichtspielbetriebes des laufenden Spieljahres zu übergeben.
- 7. Der Einsatz von Spielern entsprechend des § 5 Pkt. 9 der Spiel- ordnung des FSA ist nur möglich, wenn die untere Altersklasse eine gleichartige Spielgemeinschaft ist.

Die Änderungen in den vorgenannten Ordnungen werden zeitnah auch auf der Homepage des FSA veröffentlicht.

Fortbildungsveranstaltung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt für C-Trainer Leistungsfußball und C-Trainer Breitenfußball

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt führt am Samstag, den 08. Mai 2010 in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr wieder eine Fortbildungsveranstaltung für C-Trainer Leistungsfußball und C-Trainer-Breitenfußball durch. Die Fortbildung findet in Magdeburg, Sportkomplex Bodestr. (MSV 90 Preussen), in der Sportgaststätte Bodeheim statt.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen diesmal Aspekte eines zeitgemäßen Konditionstrainings.

Nach Erarbeitung des theoretischen Hintergrunds werden im praktischen Teil der Veranstaltung Möglichkeiten eines fußballspezifischen Schnelligkeitstrainings sowie Spielformen zur Verbesserung der Handlungs-schnelligkeit vorgestellt.

Die Praxisdemonstration wird mit Spielerinnen der Ausbildungsmannschaft des Magdeburger Frauenfußballclubs (Landesleistungszentrum) durchgeführt.

Weiterhin erhalten die Teilnehmer durch den Trainer des LLZ, Steffen Scheler einen Einblick in die Arbeit mit der Leistungsspitze des Mädchenfußballs in Sachsen-Anhalt.

Für die Teilnahme werden insgesamt 6 Lerneinheiten (LE) angerechnet.

Da die Teilnehmerzahl aufgrund der Platzkapazität begrenzt ist, werden die Anmeldungen nach Eingangsdatum registriert.

Anmeldungen bitte telefonisch unter 03 91 / 8 50 28 33 bzw. 8 50 28 13, per Fax: 03 91 / 8 50 28 99 oder per mail an:

s.rau@fsa-online.de! Bitte unbedingt Name, Verein und Tel.-Nr. angeben.

Halbfinale um den Frauen Landespokal Sachsen-Anhalt komplett

Im Duell der beiden Landesligisten der Staffel Nord setzte sich der Tabellenführer SV Rot Weiß Arneburg am Ostermontag im Heimspiel gegen den Dritten, die SG Abus Dessau, mit 1:0 durch und qualifizierte sich als letzte Mannschaft für das Landespokal Halbfinale.

In diesem stehen der Regionalligist Hallescher FC, die Verbandsligisten 1. FC Zeitz und SV 1922 Pouch-Rösa sowie nun auch der Landesligist SV Rot Weiß Arneburg.

Somit ist für den 1. FC Zeitz, dem SV 1922 Pouch-Rösa sowie dem SV Rot Weiß Arneburg der erstmalige Einzug in das Landespokalfinale der Frauen "zum Greifen" nahe. Der Hallesche FC gewann bisher fünf Mal den Landespokal, zuletzt in der Spielserie 2005/2006. In Wolfen gelang gegen den MSV Wernigerode der Triumph.

Noch stehen die Termine für die Halbfinalspiele nicht fest, ebenso wie der Termin des Endspiels sowie des Austragungsortes.

Spiele im Halbfinale:

SV Rot Weiß Arneburg – Hallescher FC SV 1922 Pouch-Rösa – 1. FC Zeitz

Sachsen-Anhalt's U13 Landesauswahl bleibt ohne Punktgewinn bei internationalen Turnier in Berlin

Zwar blieb die U13 Landesauswahl beim internationalen Osterturnier in Berlin ohne einen Punktgewinn, doch das Trainerteam um Caroline Kunschke und Katja Gabrowitsch war mit den gezeigten

Leistungen zufrieden. Verletzungsbedingt mussten zwei wichtige Spielerinnen schon Turnierbeginn passen. Spielerinnen konnten viele Erfahrungen im Großfeldspiel erlangen. sodass das Trainerteam optimistisch auf die anstehenden Maßnahmen blickt. Der iährliche Höhepunkt der U13 U13 Landesauswahl ist der NOFV Länderpokal am 5./6. Juni 2010 in Berlin.

Kader und Ergebnisse sowie Abschlusstabelle auf <u>www.frauenfussball-fsa.de</u>

U20 Länderpokal in Duisburg

Die von Holger Löffelmann und Rosemarie Krabbes betreute U20-Landesauswahl der Frauen reiste stark ersatzgeschwächt zum Länderpokal nach Duisburg. Turnierende sprang mit 5:12 Toren und 3 Punkten der 19. Platz heraus. Nach der 1:6 Auftaktniederlage gegen Südbaden, folgte ein 1:1 Unentschieden gegen Mecklenburg-Vorpommern. Gegen die Auswahl Bremens musste sich die U20 0:3 geschlagen geben, ehe sich das Team gegen Thüringen am letzten Tag ein 3:2 Erfolg erarbeitete.

NOFV Länderpokal der U15 Juniorinnen in Lindow (24./25.04.2010)

Bereits am Freitagabend reist die U15 Landesauswahl Sachsen-Anhalt in die Sportschule nach Lindow (Mark). Dort bestreiten die U15 Auswahlmannschaften der sechs Mitgliedsverbände des Nordostdeutschen Fußballverbandes (NOFV) ein zweitägiges Turnier, den 17. NOFV U15 Länderpokal.

In Absprache mit den verantwortlichen Landesauswahltrainern wurde der Turniermodus verändert und das Turnier verkürzt. Statt fünf Spiele an drei Tagen sind nun an zwei Tagen drei Spiele zu absolvieren. Die Spielzeit beträgt jeweils 2 x 30 Minuten. Eingesetzt werden können Spielerinnen der Jahrgänge 1995 und

1996 sowie maximal drei Spielerinnen des Jahrgangs 1997.

Der NOFV Länderpokal dient als Vorbereitung für den vom 13. bis 16. Mai

2010 in Duisburg stattfindenden DFB U15 Länderpokal.

Kader und Ergebnisse sowie Spielplan und Tabelle auf <u>www.frauenfussball-fsa.de</u>

Rückzug: SV Eintracht Walsleben spielt nicht mehr im Ligapokal

Aufgrund eines zu geringen zur Verfügung stehenden Kaders kann der SV Eintracht Walsleben nicht mehr am Zusatzwettbewerb der Verbandsligisten, dem Ligapokal, teilnehmen.

Die Teilnahme am Spielbetrieb in der Verbandsliga ist von diesem Rückzug nicht betroffen. Der TSV Schochwitz ist damit erster Finalist im Ligapokal. Der Finalgegner wird zwischen den Teams von der SG Handwerk Magdeburg und SV 1922 Pouch-Rösa ausgespielt. Nach dem Hinspiel liegt Pouch-Rösa mit einem 4:0 Auswärtserfolg in Front.

Der Ligapokal im Überblick auf www.frauenfussball-fsa.de.

Mädchenteam vom FC Eintracht Köthen gewinnt Landespokalturnierrunde der D-Juniorinnen

In der D-Juniorinnen Pokal-Turnier-Runde erwies sich der FC Eintracht Köthen als das beste Team. Erst beim dritten Pokalturnier in Halle musste das Team aus Anhalt-Bitterfeld die erste Niederlage hinnehmen. Sie unterlagen mit 0:2 dem gastgebenden Halleschen FC zum Auftakt des dritten Pokalturniers. Bei dem noch vierten ausstehenden Pokalturnier am Samstag (24.04.10) führt der FC Eintracht Köthen uneinholbar mit 14 Punkten Vorsprung die Tabelle an.

"Tag des Mädchenfußballs" 2010 in jedem der 14 Kreise im FSA

Zahlreiche DFB-Projekte sind, ein Jahr vor der Frauen Fußball WM 2011 Deutschland. auf den Frauen-Mädchenfußball ausgerichtet. Die Vereine sollen beispielsweise im Rahmen der DFB Schul- und Vereinskampagne TEAM 2011 Veranstaltungen zum "Tag Mädchenfußballs", "Sepp-Herberger-Tag" Projekttage oder auch auf den Minispielfeldern durchführen. Vereine und Schulen können dabei interessierte Mädchen für den Fußball gewinnen und auch neue Teams gründen.

Interesse liegt vor, doch fehlen noch flächendeckend die Angebote für den Mädchenfußball. Eine und mehrere Nachwuchsmannschaften sichern auch den Erhalt einer Frauenmannschaft im Verein. SO sollte es eine Selbstverständlichkeit sein. dass sich Spielerinnen auch im Nachwuchsfußball mit einbringen.

In unseren 14 Fußballkreisen sollte im Jahr 2010 wenn möglich in JEDEM Kreis ein Tag des Mädchenfußballs stattfinden. Darüber hinaus organisiert der Fußballverband Sachsen-Anhalt, mit Unterstützung des ausrichtenden Saalekreis und dem SV Merseburg 99, am 20. Juni auch einen "zentralen" Tag des Mädchenfußballs.

Schon im Februar richtete der KFV Jerichower Land mit der Spg Lindenweiler/Gerwisch "seinen" Aktionstag aus.

Weitere "Tage des Mädchenfußballs" sind geplant:

08.05.2010 SV Zöschen (Saalekreis) 11.05.2010 Magdeburger FFC (SFV Magdeburg)

29.05.2010 SV Großgrimma (Burgenladnkreis)

20.06.2010 SV Merseburg 99 (Saalekreis)

Möchte auch Ihr Verein oder Kreis einen Tag des Mädchenfußballs ausrichten, können Sie sicher informieren: Ansprechpartnerin Caroline Kunschke; E-Mail: c.kunschke@fsa-online.de oder telefonisch 0391/8502829.

Mit diesem Aktionstag können auch wieder 3 Punkte für den Wettbewerb TEAM2011 "gesammelt" werden.

Schon mehr als 500 Teilnehmer bei TEAM 2011 in Sachsen-Anhalt

Die DFB Schul- und Vereinskampagne TEAM 2011 erfreut sich auch in unserem Landesverband großer Beliebtheit. Zu den über 12000 Teilnehmern deutschlandweit gehören auch unsere 352 angemeldeten und Verein 158 Schulen. Die Sekundarschule Roßla gelang als erster Teilnehmer im FSA in den Goldtopf. Bereits nach kurzer Zeit wurden alle 4 Bausteine und damit insgesamt 12 Punkte absolviert, gemeldet und gutgeschrieben. Die besten Voraussetzungen für tolle Preise der 1. Auslosung haben jedoch auch noch 44 weitere Schulen und Verein. die allesamt schon mehr 6 Punkte (2 oder 3 erfüllte Bausteine) haben und somit Lostopf am automatisch in den Juni 30.06.2010 wandern. Bis Ende können alle Teilnehmer ihr Punktekonto noch auf 6 oder mehr verbessern und in den Silbertopf gelangen. Die Organisation einer Mini-WM, Mädchenfußball-AG bzw. Schnuppertraining, Lehrerfortbildung 20.000plus und Kooperationsevent mit einem Verein füllen das Konto für Schulen. Vereine können für die Organisation des Fußballabzeichens. Schnupperbzw. Mädchenfußball, Trainerausweiterbildung und ein Kooperationsevent mit einer Schule Punkte sammeln.

Mitteilung des Schiedsrichterwesens

Der Sportkamerad Yves Biermordt wird, gemäß § 11 Absatz c und d der Schiedsrichterordnung wegen

verbandsschädigendem Verhalten basierend auf den Urteilen des Kreissportgerichtes KFV Salzland von der Schiedsrichterliste gestrichen.

Nachruf KFV Jerichower Land

Der langjährige Vorsitzende des Kreisfachausschusses Fußball im Altkreis Burg sowie das Mitglied des Vorstandes des KFV Jerichower Land.

Manfred Löwenthal

Ist im Alter von 73 Jahren in Bad Ems verstorben. Manfred Löwenthal hat sich große Verdienste um die Entwicklung des Fußballs in der Region erworben. besonders bei den beiden Burger Vereinen hat er Sportgeschichte Der KFV-Vorstand geschrieben. wird Manfred Löwenthal ehrendes ein Gedenken bewahren.